

Satzung der Gemeinde Käbschütztal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (ElternbeitragsS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.04.2017 mit Beschluss-Nr. 22-4/17 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG oder in einer Kindertagespflegestelle in der Gemeinde Käbschütztal betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Käbschütztal betreut werden, gilt § 4 dieser Satzung in Verbindung mit Abs. 1 der Anlage zu § 4.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Käbschütztal erhebt die Gemeinde Käbschütztal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen erhebt die Gemeinde Käbschütztal Elternbeiträge.
- (3) Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, für den Kinder der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung entsprechend in eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle aufgenommen sind.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (6) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Ersten eines Monats erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (7) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, bei Einrichtungswechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit eines Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden. Der Antrag hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- (8) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte gemäß § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte ist/sind der/die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Die Elternbeiträge werden den zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten angepasst.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt:
 1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 Prozent der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
 4. Bei der Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.
- (3) Wird ein Kind bis zu viereinhalb Stunden täglich als Krippenkind oder Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. (2) Nr. 1, 2 oder 4 um 50 Prozent zu mindern.
- (4) Wird ein Kind länger als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich als Krippen- oder Kindergartenkind betreut, ist der Elternbeitrag nach Abs. (2) Nr. 1, 2 oder 4 um 3/9 zu mindern.
- (5) Wird ein Kind länger als 9 Stunden, jedoch maximal 10 Stunden täglich als Krippenkind oder Kindergartenkind betreut, erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. (2) Nr. 1, 2 oder 4 um 1/9.
- (6) Wird ein Kind länger als 10 Stunden, jedoch maximal 11 Stunden täglich als Krippenkind oder Kindergartenkind betreut, erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. (2) Nr. 1, 2 oder 4 um 2/9.
- (7) Besucht ein Kind den Hort ohne Inanspruchnahme des Frühhortes maximal 5 Stunden täglich, ist der Elternbeitrag nach Abs. (2) Nr. 3 um 1/6 zu mindern.
- (8) Besucht ein Kind den Hort unter Inanspruchnahme des Frühhortes länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der Elternbeitrag nach Abs. (2) Nr. 3 um 1/6.
- (9) Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG in der jeweils gültigen Fassung und sind ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

	Alleinerziehende Ermäßigung um	Familie Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 h		
1. Kind	12,00 €	0,00 €
2. Kind	60,00 €	45,00 €
3. Kind	100 Prozent	100 Prozent
Kindergarten 9 h		
1. Kind	7,50 €	0,00 €
2. Kind	36,00 €	28,00 €
3. Kind	100 Prozent	100 Prozent
Hort 6 h Kindergarten 9 h		
1. Kind	4,50 €	0,00 €
2. Kind	21,00 €	16,00 €
3. Kind	100 Prozent	100 Prozent

Die Absenkungsbeträge für eine anteilige Betreuung in Krippe, Kindergarten, Hort oder Kindertagespflege werden auch anteilig berechnet.

(10) Die Abgabenschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Käbschütztal im Fall der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze (3) bis (8) anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

(11) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

(12) Die Abgabenschuldner im Sinne des § 3 sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Käbschütztal im Fall der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle unverzüglich jede Änderung im Sinne der Absätze (3) bis (8) anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.

§ 5 Abweichende Betreuung (weitere Entgelte)

- (1) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit in Anspruch genommen, so wird pro Stunde ein zusätzliches weiteres Entgelt entsprechend der Anlage zu § 4 nach Abs. (2) Buchstabe a) erhoben. Nach Ablauf des Schuljahres wird die im Schuljahr angefallene Gesamtsumme dieses Entgeltes mittels Bescheid durch die Gemeinde festgesetzt und erhoben.
- (2) Wird für Krippenkinder/Kindergartenkinder abweichend von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Ausnahmefällen eine Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit in Anspruch genommen, wird pro Stunde ein weiteres zusätzliches Entgelt entsprechend der Anlage zu § 4 nach Abs. (2) Buchstabe a) erhoben und wird in der Kindertageseinrichtung je Einzelfall und Tag kassiert. Diese Ausnahmefälle sind auf 2 x pro Monat begrenzt.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt für die Betreuung entsprechend der Anlage zu § 4 nach Abs. (2) Buchstabe b) erhoben und wird in der Kindertageseinrichtung je Einzelfall und Tag kassiert.

- (4) Für Kinder, deren vertragliche Betreuung über den durch den Landkreis anerkannten Bedarf hinausgeht, wird ein weiteres Entgelt (Elternanteil) in Höhe des anfallenden Kommunalanteiles entsprechend der Anlage zu § 4 nach Abs. 2 Buchstabe c) erhoben.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Käbschütztal festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte erfolgt unter Zugrundelegung der im Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindereintrichtung vereinbarten Betreuungsart und Betreuungszeit sowie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Elternbeitragssatzung.
- (2) Der Betrag ist monatlich im Voraus, jeweils bis zum 3. Werktag des Monats für jeden Monat des Jahres zu entrichten.
- (3) Rückständige Zahlungen, die die Summe von 2 Monatsbeträgen überschreiten, bewirken die Kündigung des Betreuungsplatzes.
- (4) Die Zahlung erfolgt jeweils unbar mittels Einzugsermächtigung oder Überweisungsauftrag auf das Konto der Gemeinde Käbschütztal bei:

Deutsche Kreditbank AG
 BIC: BYLADEM1001
 IBAN: DE29 1203 0000 0011 2377 40

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die bisher gültige Elternbeitragssatzung der Gemeinde Käbschütztal vom 11. August 2015 einschließlich ihrer Änderungen vom 26. Juli 2011 und 25. Oktober 2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 27.04.2017

Klingor
 Bürgermeister



Anlage zu § 4